

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Sicherheit Infrastruktur

CH-3003 Bern, BAZL - SIAP

Einschreiben (mit Rückschein)

Air Grischa Helicopter AG Polenlöserweg 30 7204 Untervaz

Aktenzeichen: BAZL mum / 361.510.1-00004/00024 lhr Zeichen: Bern, 8. Oktober 2021

Verfügung

In Sachen

Genehmigung Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) / Ihr Antrag vom 18. August 2021

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

- dass gestützt auf Art. 62 Abs. 1 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) die Flugplatzhalter verpflichtet sind, einen HBK zu erstellen,
- dass zudem die Flugplatzhalter die Hindernissituation betreffend den bestehenden HBK auf IFR-Flugplätzen mindestens alle fünf Jahre und auf den übrigen Flugplätzen mindestens alle zehn Jahre überprüfen müssen,
- dass die entsprechenden Prüfungsergebnisse dem BAZL zu übermitteln und die nötigen Änderungen zu beantragen sind (Art. 62 Abs. 5 VIL),
- dass für die abschliessende Genehmigung eines HBK bei Flugfeldern das BAZL zuständig ist (Art. 62 Abs. 2 VIL),
- dass die Air Grischa Helicopter AG am 18.08.2021 beim BAZL einen Entwurf eines HBK eingereicht hat mit dem Antrag, diesen zu genehmigen,

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL Michael Müntener Postadresse: Postfach 41, 8058 Zurich-Airport Standort: Operation Center 1, 8058 Zurich-Airport Tel. +41 58 466 30 62, Fax +41 58 465 80 32 michael.muentener@bazl.admin.ch www.bazl.admin.ch

- dass das BAZL diesen HBK-Entwurf geprüft hat und einer Genehmigung nichts im Weg steht,
- dass für die Berechnung der Zeitdauer gemäss Art. 62 Abs. 5 VIL das Datum der Hindernisvermessung massgebend ist (hier: 09.05.2019) und damit die Hindernissituation des vorliegenden HBK spätestens per 09.05.2029 erneut überprüft werden muss,
- dass bei Änderungen der Infrastruktur und/oder des Betriebs (wie Pistendimensionen, Lage der Landeschwellen, An- und Abflugrouten, etc.) auf dem Flugplatz der HBK jeweils vom Flugplatzhalter zu überprüfen ist und allfällige Änderungen beim BAZL umgehend zu beantragen sind,
- dass Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, welche eine Fläche eines HBK durchstossen, Luftfahrthindernisse darstellen und deshalb einer Bewilligung des BAZL bedürfen (Art. 63 Bst. c VIL),
- dass auch Objekte, die eine Fläche des HBK nicht durchstossen, indes eine Höhe von 100 m und mehr (bei Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Slacklines von 60 m und mehr) erreichen bewilligungspflichtige Luftfahrthindernisse sind (Art. 63 Bst. a und b VIL).
- dass weiter für Objekte im bebauten Gebiet mit einer Höhe von 60 m und mehr sowie im unbebauten Gebiet mit einer Höhe von 25 m und mehr (bei Mobilkranen von 40 m und mehr) seit dem 1. Januar 2019 eine Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL besteht,
- dass der Eigentümer eines Luftfahrthindernisses das BAZL über dessen Veräusserung oder Beseitigung zu unterrichten hat (Art. 69 VIL),
- dass Luftfahrthindernisse, die für eine begrenzte Zeit erstellt werden, auf den verfügten Zeitpunkt hin abzubrechen und abzumelden sind (Art. 68 Abs. 2 VIL),
- dass mit der Errichtung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses grundsätzlich erst begonnen werden darf, wenn die Bewilligung des BAZL dafür rechtskräftig geworden ist (d.h. nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist; Art. 65 Abs. 4 VIL),
- dass diese Verfügung je zusammen mit einem Exemplar des genehmigten HBK den betroffenen Gemeinden Untervaz, Trimmis, Zizers und Chur, sowie der kantonalen Kontaktstelle Graubünden mitgeteilt wird,
- dass die betroffenen Gemeinden dem HBK in ihrer Richt- und Nutzungsplanung gemäss Art. 62 Abs. 4 Satz 2 VIL Rechnung zu tragen haben,
- dass das BAZL gemäss Art. 6b Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0) für Verfügungen Gebühren erhebt,
- dass die Gebühr für diese Verfügung gestützt auf Art. 6b Abs. 2 LFG i.V.m. Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des BAZL (GebV-BAZL, SR 748.112.11) auf Fr. 180.-- festgesetzt wird.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

- Der HBK des Heliport Untervaz, eingereicht am 18.08.2021 durch die Air Grischa Helicopter AG (Datum der Hindernisvermessung: 09.05.2019) wird genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.
- 2. a) Der HBK ist vom Flugplatzhalter wie folgt zu überprüfen:
 - bezüglich der Hindernissituation spätestens per 09.05.2029
 - bezüglich Änderungen der Infrastruktur und/oder von Betriebsabläufen jeweils sofort
 - b) Die jeweiligen Prüfergebnisse sind dem BAZL umgehend zu melden und die Änderungen des HBK sind zu beantragen.
- 3. Die Kosten für diese Verfügung, bestimmt auf Fr. 180.--, werden der Air Grischa Helicopter AG auferlegt.
- 4. Zu eröffnen der Air Grischa Helicopter AG per Einschreiben (mit Rückschein) und einem Exemplar des genehmigten HBK.

- 5. Mitzuteilen (je zusammen mit einem Exemplar des HBK) den Gemeinden:
 - Gemeindeverwaltung Untervaz, Ulmgasse 1,7204 Untervaz
 - Gemeinde Trimmis, Galbutz 2, 7203 Trimmis
 - Gemeinde Zizers, Rathaus, Vialstrasse 2, 7205 Zizers
 - Stadtverwaltung Chur, Rathaus, Poststrasse 33, Postfach 810, 7001 Chur

der Kantonalen Kontaktstelle:

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG), Grabenstrasse 8, 7001 Chur

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Martin Bernegger

Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur

Michael Müntener

Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in Händen haben.

Kopie extern an: Swiss Helicopter AG, Herr Christian Koller, Flugplatzleiter Untervaz, Polenlöserweg

30, 7204 Untervaz

Kopie intern an: LESA, SIAP-LFHD